SATZUNG
des Vereins
„Was, wann, wo, wer, wie in Schnarup-Thumby, Struxdorf und Umgebung“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 22. November 2004 gegründete Verein führt den Namen **„Was, wann, wo, wer, wie in Schnarup-Thumby, Struxdorf und Umgebung“** und hat seinen Sitz in Schnarup-Thumby. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens in der öffentlichen Meinung. Dieser Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch die Verbreitung von Lokalnachrichten und nützlichen Informationen über das Gemeindeleben in Schnarup-Thumby, Struxdorf und Umgebung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit tatsächlich angefallene Kosten können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig, neutral und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann als Mitglied angehören:

a) jede natürliche Person, die mindestens das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat oder
b) jede juristische Person.

Juristische Personen sind mit je einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Über eine Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Den Mitgliedsbeitrag und dessen Zahlweise beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.

5. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

6. Wenn ein Mitglied den Verein ideell oder materiell geschädigt hat, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Tatbestand der Schädigung und den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung. Wenn das betroffene Mitglied es wünscht, muss es zuvor von der Versammlung angehört werden. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied bekanntzugeben. Die Entscheidung ist endgültig. Eine Berufung ist nicht möglich. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

8. Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag zum Ehrenmitglied ernannt werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Ehrenmitglieder besitzen alle Mitgliedsrechte. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitgliedschaften können entzogen werden. Das Verfahren entspricht den Ausschluss-Regelungen in Abs. 6.

9. Jede natürliche oder juristische Person kann außerdem die Fördermitgliedschaft erklären.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Ausschüsse

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
Entgegennahme der Berichte aus den Ausschüssen
Entlastung und Wahl des Vorstandes
Wahl der Kassenprüfer
Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
Genehmigung des Haushaltsplanes
Satzungsänderungen
Beschlussfassung über Anträge
Auflösung des Vereins

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung), undzwar bis spätestens zum 31. März.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die schriftliche Bekanntgabe in den Medien des Vereins aus. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Zugleich ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer/m anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

7. Anträge können gestellt werden:

a) von jedem Mitglied
b) vom Vorstand

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies fordern.

9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht. Volljährige Mitglieder sind uneingeschränkt wählbar. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind eingeschränkt wählbar (s. Abs. 3).

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. In den Vorstand im Sinne § 26 BGB (s. § 7,3) können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

4. Alle Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) der/m Vorsitzenden
b) der/m stellvertretenden Vorsitzenden
c) der/m Kassenwart(in)
d) der/m Schriftführer(in)
e) der/m/n Ausschuss-Sprecher/n/in/innen

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
a) die/der Vorsitzende
b) die/der stellvertretende Vorsitzende
c) die/der Kassenführer(in)

4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die in § 7, 3 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für längstens zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende(n) oder eine(n) durch sie/ihn Beauftragte(n) geleitet.

7. Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird der jeweils folgenden Mitgliederversammlung vorgelegt oder vorgetragen. Wenn es keine Einwände gibt, gilt das Protokoll als genehmigt. Änderungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 8 Ausschüsse

1. Zur Erledigung ständiger und regelmäßiger Aufgaben kann der Verein Ausschüsse einrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Einrichtung und die Auflösung mit einfacher Mehrheit. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von längstens zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied.

2. Jeder Ausschuss gibt sich aus den eigenen Reihen einen Sprecher/eine Sprecherin durch Wahl mit einfacher Mehrheit. Diese/r ist damit zugleich Vorstandsmitglied (§ 7, 1, e).

3. Die Ausschüsse berichten der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit. Ansonsten erledigen sie ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. Hierbei arbeiten sie mit dem Vorstand zusammen. Es steht den Ausschüssen frei, sich in ihrer Arbeit auch von Personen unterstützen zu lassen, die nicht dem Verein angehören.

4. Jedes Mitglied kann an Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von längstens zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Den Kassenprüfern ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Kassen/Konten des Vereins zu gewähren.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am 22.11.04 in Schnarup-Thumby beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von sieben (7) Gründungsmitgliedern:

Name, Vorname	Geb.-Datum	Beruf	Adresse	Unterschrift
Thomas Martin	14.09.50	Landw.	Thumby-West 4	[illegible]
1. Georg Lass	3.11.51	Landwirt	Arup 3 24891 Struxdorf	[illegible]
2. Edith Westphal	17.11.50	kfm Ang.	Feldstr. 16 24891 Schnarup-Thumby	[illegible]
3. Simone Ullmann	28.04.64	Verkäuferin	Schnaruperstr. 39 24891 Schnarup-Thumby	[illegible]
4. Rudi Pietrowski	29.07.39	Rentner	Mühlenstr. 4 24891 Struxdorf	Rudi Pietrowski
5. Michael Petersen	12.07.70	E-Techniker	Köhnholzer Landstr. 11 24891 Schnarup-Thumby	[illegible]
6. Hans-Otto Bartsch	20.07.54	Mechaniker	Feldstr. 8 24891 Schnarup Thumby	[illegible]
7. Christoph Tischmeyer	2.4.1965	Pastor	Am Pastorat 1 24891 Schnarup-Thumby	[illegible]